

Umweltschutz in der Steiermark



Anleitung zur Umsetzung der **Alpenkonvention** in der Steiermark

2. Auflage, 2007

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

→ Sport, Umwelt und
erneuerbare Energie

*Medieninhaber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13A
Umwelt- und Anlagenrecht*

*Für den Inhalt verantwortlich:
HR Dr. Maria Stangl, FA 13A, beide: 8010 Graz
Landhausgasse 7*

*Layout und Gestaltung:
Werbeagentur RoRo + Zec
8010 Graz, Hugo-Schuchardt-Straße 7*

*Druck:
Medienfabrik Graz, 8010 Graz*

**Anleitung
zur Umsetzung
der Alpenkonvention
in der Steiermark**

2. Auflage, 2007



Alpenkonvention in der Steiermark

Theorie und Praxis für eine nachhaltige Entwicklung unseres Alpenraumes

Herr Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger hat eine Projektgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Fachabteilungen des Landes, mit dem Ziel der Erarbeitung eines Umsetzungspapiers zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention eingesetzt.

Unter Federführung der Fachabteilung 13A wurde eine Prüfung und Sichtung der »thematischen« Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention auf ihre Umsetzung in der Steiermark vorgenommen, wobei festgestellt wurde, ob eine unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen gegeben ist oder ob es weiterer legislatischer Maßnahmen des Landes Steiermark bedarf.

Die Alpenkonvention verfolgt als Übereinkommen mehrerer Nationen und der Europäischen Union das Ziel einer ganzheitlichen Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes. Das nunmehr erstellte Werk soll als Handlungsanleitung für alle Ebenen der Landesverwaltung bei der praktischen Arbeit in der Frage der Anwendbarkeit der Durchführungsprotokolle dienen.

Eine Strategie der nachhaltigen Entwicklung eines großen Lebensraumes ist eine Theorie – die vorliegende Arbeit die notwendige Umsetzung und Prüfung dazu.

Nachhaltige Entwicklungen und nachhaltiger Schutz unseres unmittelbaren Lebensraumes müssen oberste Prämisse unseres Denkens und Handelns sein, um eine lebenswerte Zukunft für folgende Generationen zu schaffen.

Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Wielinger hat mit seinem Team und dieser Ausarbeitung einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet.

Ich danke allen Mitwirkenden für ihr Streben und ihre Motivation und gratuliere herzlich zu vorliegender Projektarbeit »Die Anleitung zur Umsetzung der Alpenkonvention in der Steiermark«!

Herzlichst, Ihr



Manfred Wegscheider
Umwelt-Landesrat Steiermark

Inhalt

I	Vorbemerkungen	5
II	Allgemeines zur Alpenkonvention	6
III	Umsetzung der Protokolle	8
	1) Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	9
	2) Berglandwirtschaft	15
	3) Naturschutz und Landschaftspflege	32
	4) Bergwald	38
	5) Tourismus und Freizeit	48
	6) Bodenschutz	52
	7) Energie	69
	8) Verkehr	81
IV	Abkürzungsverzeichnis	108

I Vorbemerkungen

Die vorliegende Ausarbeitung zur »Alpenkonvention« ist das Ergebnis der Tätigkeit einer von Herrn Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger eingesetzten Projektgruppe unter Federführung der Fachabteilung 13A, welche folgenden Arbeitsauftrag hatte:

Prüfung und Sichtung der »thematischen« Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention auf unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen, Handlungsbedarf legislativer Natur für das Land Steiermark oder Erstellung von »politischen Empfehlungen«.

Diese Fragestellungen wurden durch Experten aus den jeweiligen Fachabteilungen des Landes, namentlich der FA 1F, FA 10A, FA 10C, FA 12B, FA 13A, FA 13B, FA 13C, A 16, FA 17B, FA 18A, FA 18E und einem Vertreter der Bezirkshauptleute bearbeitet. Der Umweltanwalt / die Umweltanwältin der Steiermark wurden ebenso beteiligt wie das Generalsekretariat der Alpenkonvention. Die Kompilation der Texte wurde von der FA 13A durchgeführt.

Sämtliche Kommentare und Bemerkungen wurden dem jeweiligen Protokolltext zugeordnet.

In einigen Fällen gibt es unterschiedliche Auffassungen, diese wurden ebenfalls eingearbeitet (kursive Texte), um diese Gedankengänge und Überlegungen für die konkrete Anwendung der Protokolle in der praktischen Arbeit verfügbar zu halten.

Die vorliegende Ausarbeitung versteht sich als Handlungsanleitung zur Anwendung der Alpenkonvention, bzw. ihrer Durchführungsprotokolle in der praktischen Arbeit auf allen Ebenen der Landesverwaltung, sei es als »politische Handlungsanleitung«, sei es für Fragen der Gesetz- oder Verordnungsgebung, aber auch für die Durchführung von konkreten Verwaltungsverfahren. Die zu den einzelnen Artikeln angeführten Kommentare sollen Hilfestellungen bieten bei der selbständigen Abwägung im Einzelfall.

Vorbemerkungen zur 2. Auflage

Seit der Drucklegung im Dezember 2005 haben sich im Bereich des »Verkehrsprotokolls« wesentliche Änderungen ergeben, daher wurde dieser Part neu gefasst und nach Rücksprache und Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Handbuch für die Umsetzung der Alpenkonvention übernommen.

II Allgemeines zur Alpenkonvention

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Union haben in einem Übereinkommen vereinbart, eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sicherzustellen.

Die Alpenkonvention¹ ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag und besteht aus einem Rahmenvertrag und neun so genannten Durchführungsprotokollen. Die Alpenkonvention wurde mit BGBl Nr. 477/1995 idF BGBl III Nr. 18/1999 kundgemacht und hat Gesetzescharakter. Österreich hat die Verpflichtung bis August 2005 über die Umsetzung der Konvention und ihrer Protokolle zu berichten. Die neun »Zusatzprotokolle« haben keinen Gesetzesvorbehalt. Daher kann sich die Verpflichtung der unmittelbaren Anwendbarkeit ergeben, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Das Übereinkommen gliedert sich in folgende große Teilbereiche:

- ▶ Protokoll »Tourismus« (230/2002)
- ▶ Protokoll »Berglandwirtschaft« (231/2002)
- ▶ Protokoll »Raumplanung und nachhaltige Entwicklung« (232/2002)
- ▶ Protokoll »Bergwald« (233/2002)
- ▶ Protokoll »Bodenschutz« (235/2002)
- ▶ Protokoll »Naturschutz und Landschaftspflege« (236/2002)
- ▶ Protokoll »Energie« (237/2002)
- ▶ Protokoll »Verkehr« (238/2002)
- ▶ Protokoll »Streitbeilegung«

Offen und noch bearbeitet werden folgende Protokolle:

- ▶ Bevölkerung und Kultur
- ▶ Wasserhaushalt
- ▶ Luftreinhaltung
- ▶ Abfallwirtschaft

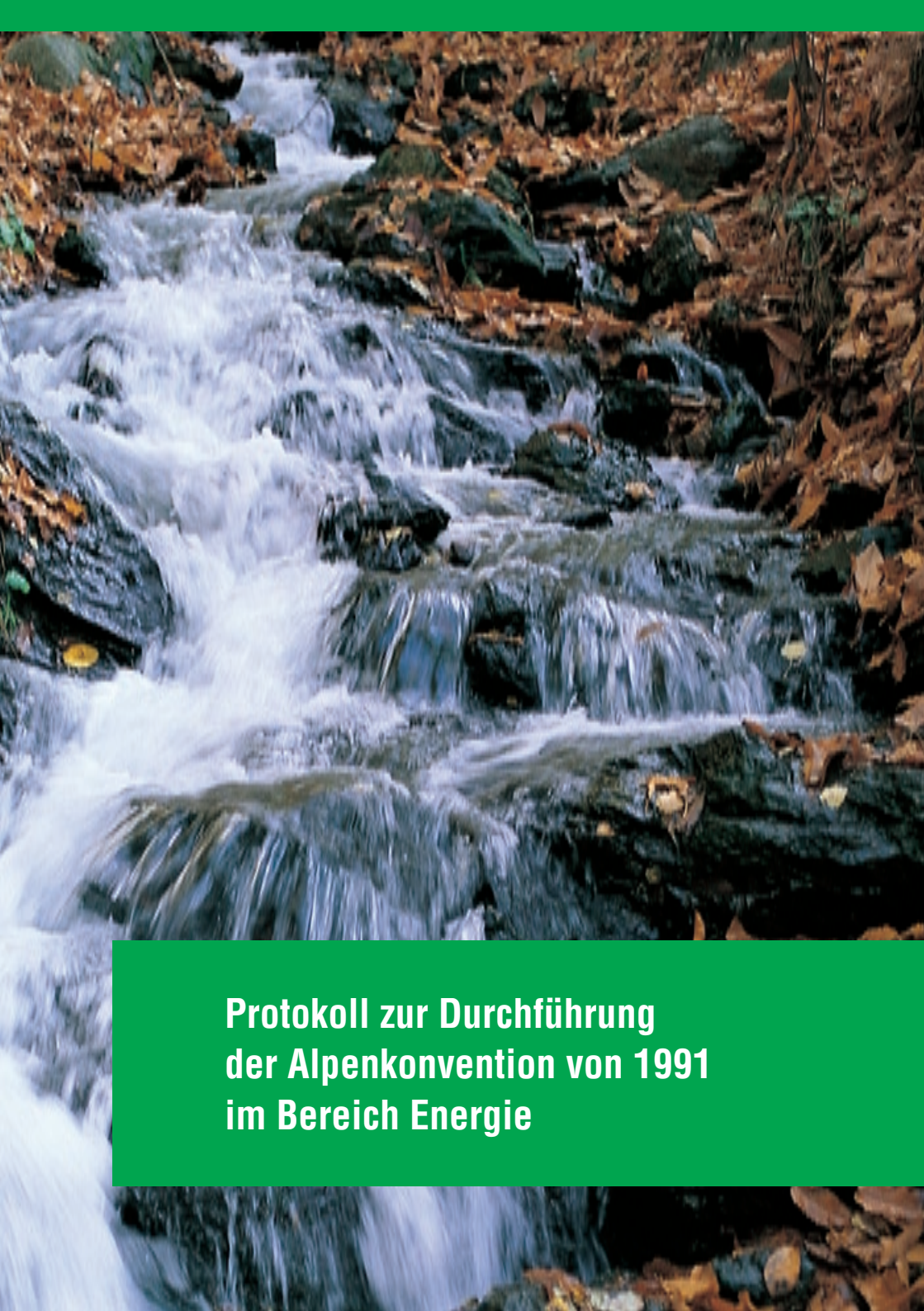
¹ Vgl. www.alpenkonvention.org Stand: 28. Februar 2007.

Die Abstimmung mit folgenden rechtlichen Belangen in der Steiermark wird in der Diskussion erforderlich sein:

- ▶ Steiermärkisches Naturschutzgesetz (Natura 2000)
- ▶ Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft
- ▶ Heizungsanlagenverordnung
- ▶ Luftreinhalteverordnung bzw. -gesetz
- ▶ Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz
- ▶ Landesentwicklungsprogramm
- ▶ Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG)
- ▶ Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz (FAnlG)
- ▶ Raumordnungsgesetz
- ▶ Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt
- ▶ UVP-Gesetz
- ▶ Starkstromwegegesetz

Die Durchführungsprotokolle sind in Österreich nicht mit Gesetzesvorbehalt übernommen worden. Daher ist bei jedem Protokoll zu prüfen, ob und welche Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind. Da sich das Thema breitgefächert über mehrere Abteilungsbereiche erstreckt und daher umfassender Sachverstand notwendig ist, wurden Projektgruppen eingerichtet.

Aufgrund der Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen ist durch ein Steuerungskomitee ein Schlussbericht erstellt worden, der konkrete Handlungsanleitungen für die politische und administrative Ebene enthält.



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Energie**

7) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention Rahmenbedingungen zu schaffen und konkrete Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung sowie Energieerzeugung, -transport, -versorgung, und -verwendung zu ergreifen, um die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige, mit den für den Alpenraum spezifischen Belastbarkeitsgrenzen verträgliche Entwicklung zu schaffen; damit werden die Vertragsparteien einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, zur Schonung der Ressourcen sowie zur Klimavorsorge leisten.

Zielführend: Konkrete Umsetzung und Realisierung der im Rahmen des EP05 vorgeschlagenen Maßnahmen

Artikel 2

Grundverpflichtungen

- (1) Im Einklang mit diesem Protokoll streben die Vertragsparteien insbesondere Folgendes an:
- a) Harmonisierung ihrer energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Planung im Alpenraum,

Generelle Forderung, nicht nur den Alpenraum betreffend; Abstimmung unter den einzelnen Vertragsstaaten ist gesondert zu diskutieren

- b) Ausrichtung der Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum,

Zur Realisierung dieser Forderung müsste eine konkrete, den gesamten Alpenraum umfassende Untersuchung durchgeführt werden, welche die Optimierungspotenziale aufzeigt. Grundsätzlich ist dieser Ansatz als sehr positiv zu werten, da hier die Gesamtsystemsicht Berücksichtigung findet (wie wirken die einzelnen Maßnahmen im Gesamtsystem Erzeugung – Netz – Verbrauch)

- c) Reduzierung der energiebedingten Umweltbelastung im Zuge der Optimierung der Energiedienstleistungen für die Endverbraucher unter anderem nach Möglichkeit durch
- ▷ die Reduktion des Energiebedarfs durch den Einsatz effizienterer Technologien,
-

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist ein zentrales Anliegen im Rahmen des EP05, und es werden diesbezüglich eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen. Dies betrifft einerseits den gesamten Gebäudebereich (u.a. aufgrund der Umsetzung der Gebäude-Richtlinie der EU) und auch generelle Maßnahmen in allen Bereichen aufgrund der Vorwegnahme der derzeit noch in Diskussion befindlichen Energie-Effizienz-Richtlinie der EU.

- ▷ die verstärkte Deckung des verbleibenden Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern,
-

Auch dieser Forderung wird im EP05 entsprochen, basierend auf der Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energieträger der EU, welche bereits im Rahmen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes und des Ökostromgesetzes in nationales Recht umgesetzt wird.

- ▷ die Optimierung der bestehenden Anlagen zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern,
-

Wird konkret im Rahmen des EP05 als Maßnahme angeführt.

- d) Verminderung der Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch die energietechnischen Infrastrukturen einschließlich jener zur Abfallentsorgung mittels Vorsorgemaßnahmen bei neuen Anlagen und, soweit erforderlich, mittels Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen.
-

Diesbezüglich wird gerade die Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) in Österreich diskutiert, in der schärfere Grenzwerte vorgeschrieben werden sollen. Im Bereich Abfall beinhaltet z.B. die Deponieverordnung diesbezügliche Paragraphen.

- (2) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragspartner im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor, dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Ebene ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.
- (3) Sie berücksichtigen in ihrer Energiepolitik, dass der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger geeignet ist, und fördern die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsprogramme in diesem Bereich.
- (4) Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, dass eine geeignete Forschungs- und Entwicklungspolitik einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Alpen vor Umweltbelastungen durch energietechnische Infrastrukturen mittels Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen leisten kann. Sie fördern deshalb die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den einschlägigen Bereichen sowie den Austausch relevanter Ergebnisse.
- (6) Die Vertragsparteien werden im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammenarbeiten.

Artikel 3

Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit anderen Politiken

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumordnung und Regionalentwicklung, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Tourismus, um mögliche negative oder widersprüchliche Auswirkungen im Alpenraum zu vermeiden.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

- (1) Der Alpenraum erfordert geeignete Maßnahmen zur Energieeinsparung und -verteilung sowie zur rationellen Energieverwendung, die
 - a) dem räumlich weitgestreuten, höhenmäßig und jahreszeitlich sowie tourismusbedingt sehr schwankenden Energiebedarf,
 - b) der örtlichen Verfügbarkeit von erneuerbaren Energieträgern,
 - c) den durch die geomorphologische Beschaffenheit bedingten besonderen Auswirkungen von Luftimmissionen auf Becken und Täler Rechnung tragen.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen für eine umweltverträglichere Energienutzung und fördern vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung, insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen.
- (3) Sie beschließen Maßnahmen und erlassen Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen,
 - b) Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage,
 - c) Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen,
 - d) Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung,
 - e) Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten,
 - f) Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie,
 - g) Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c,
 - h) Energietechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen.

Alle der hier angeführten Maßnahmen werden auch konkret im EP05 als Maßnahmen vorgeschlagen. Bei Einzelmaßnahmen kann eine detaillierte Ausrichtung auf die alpinen Gegebenheiten erforderlich sein.

Artikel 6

Erneuerbare Energieträger

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen.

Auch für den Bereich der Förderung werden im Rahmen des EP05 konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die eine bevorzugte Nutzung von erneuerbaren Energieträgern fördern.

- (2) Sie unterstützen auch den Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, wie Wasser, Sonne und Biomasse.

Zu diesen Themenbereichen gibt es aktuelle Maßnahmenvorschläge im EP05.

- (3) Sie unterstützen den Einsatz erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung.

Unter diesen Punkt fallen beispielsweise die Zufeuerung von Biomasse in bestehenden fossilen Kraftwerken, die Biogaseinspeisung in das Erdgasnetz oder die Beimischung von biogenen Treibstoffen zu den fossilen Treibstoffen.
Zu diesen Themenbereichen gibt es aktuelle Maßnahmenvorschläge im EP05.

- (4) Die Vertragsparteien fördern insbesondere die rationelle Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung.

Als Basis könnte hierzu ein Aktionsprogramm gestartet werden, welches die konkreten Möglichkeiten (Potenziale, Standorte) aufzeigt und somit einer Realisierung näher bringt.

Artikel 7

Wasserkraft

- (1) Die Vertragsparteien stellen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher.

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden derartige Forderungen auf eine konkrete Umsetzung hin überprüft und danach in das nationale Gesetz übernommen. Diese Untersuchungen werden nach Flusseinzugsgebieten durchgeführt, also grenzüberschreitend und nicht bezogen auf den Einzelstaat alleine.

- (2) Die Vertragsparteien können unter Einhaltung ihrer Sicherheits- und Umweltvorschriften Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Wasserkraftanlagen ergreifen.

Es ist zu diskutieren, wie dieser Punkt ausgelegt werden könnte!

- (3) Sie verpflichten sich des Weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten.
- (4) Die Vertragsparteien empfehlen die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke vor einem Neubau. Auch im Fall der Wiederinbetriebnahme gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme.

Maßnahmen zur Revitalisierung und Wiederinbetriebnahme werden im EP05 vorgeschlagen.

- (5) Die Vertragsparteien können im Rahmen ihres nationalen Rechts prüfen, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können.

Artikel 8

Energie aus fossilen Brennstoffen

- (1) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen. Sie beschränken bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen soweit wie möglich durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe.
- (2) Die Vertragsparteien prüfen die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen.

Diese Prüfung einer derartigen Option wird im Rahmen des EP05 vorgeschlagen.

- (3) Zur wirksameren Energienutzung treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung.

Eine weitere Forcierung der Kraft-Wärme-Kopplung ist zentrales Anliegen im EP05.

- (4) In grenznahen Gebieten sorgen sie soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Verknüpfung ihrer Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme.

Eine Umsetzung dieser Forderung ist in geeigneten Gremien gesondert zu prüfen.

Artikel 9

Kernkraft

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, mit dem Ziel eines dauerhaften Schutzes der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen.

- (2) Darüber hinaus sorgen die Vertragsparteien soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Vernetzung ihrer Systeme zur Überwachung der Umweltra dioaktivität.

Zum Thema der Sicherheit von an die Steiermark angrenzenden Atomkraftwerken wird auf die Weiterbehandlung des Sicherheits- und Ausstiegspaketes hingewiesen.

Artikel 10

Energietransport und -verteilung

- (1) Die Vertragsparteien streben die Rationalisierung und Optimierung der bestehenden Infrastrukturen an; dabei tragen sie den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit, die in hohem Maße empfindlichen Ökosysteme sowie die Landschaft zu erhalten, und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der alpinen Umwelt.

Es wird hier wiederum eine Gesamtsystemoptimierung angesprochen, die im Rahmen eines eigenen Projektes zu prüfen wäre.

- (2) Bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten, wobei soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind.

Es ist zu prüfen, ob derartiges nicht bereits im Rahmen der bestehenden Gesetze gefordert wird, und wenn nicht, wie diese anzupassen sind.

- (3) Die Vertragsparteien tragen im Zusammenhang mit den Energieleitungen insbesondere der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhe zonen, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung.

Es ist zu prüfen, ob derartiges nicht bereits im Rahmen der bestehenden Gesetze gefordert wird, und wenn nicht, wie diese anzupassen sind.

Artikel 11

Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

Die Vertragsparteien legen bei Vorprojekten beziehungsweise bei den nach geltendem Recht vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Bedingungen fest, unter welchen die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat; dabei sind soweit möglich, naturnahe ingenieurbauliche Methoden anzuwenden

Artikel 12

Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) Die Vertragsparteien führen bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen im Voraus Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen durch.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen soweit wie möglich angewendet werden soll, und dass unter den verschiedenen Möglichkeiten gegebenenfalls auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen vorzusehen ist.

Artikel 13

Abstimmung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchzuführen.
- (2) Bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, muss den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben werden, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben; diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen.

Für den Energiebereich könnte die derzeit in Umsetzung befindliche Wasserrahmenrichtlinie von Relevanz sein. (Obwohl das im eigentlichen Sinn ja keine Maßnahme im Rahmen der Alpenkonvention ist, aber trotzdem in vielen Bereichen den Zielen dieser entspricht).

Artikel 14

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen im Energiebereich und solche zur nachhaltigen Entwicklung ergreifen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Im Rahmen des EP05 werden zahlreiche weitere im Protokoll Energie nicht angeführte Maßnahmen vorgeschlagen, die z.T. aber ebenfalls Relevanz für den Alpenraum haben.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 15

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der auf den verschiedenen nationalen und internationalen Ebenen schon vorhandenen Ergebnisse Forschungen und systematische Beobachtungen, die der Umsetzung dieses Protokolls dienen, insbesondere über Methoden und Kriterien zur Analyse und Bewertung der Umwelt- und Klimaauswirkungen sowie über spezifische Technologien zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung im Alpenraum.
- (2) Sie berücksichtigen die Forschungsergebnisse bei der Bestimmung und Überprüfung der energiepolitischen Ziele und Maßnahmen sowie bei der Bildung und Beratung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gebietskörperschaften auf örtlicher Ebene.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zu diesem Artikel sollte eine gemeinsame Vorgangsweise erarbeitet werden, um eine Konsistenz der Beobachtungen und Doppelgleisigkeiten bei der Forschung zu vermeiden.

Artikel 16

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein, Ausbildung, Weiterbildung und Beratung im Energiebereich zu fördern und dabei den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz einzubeziehen.

Im Rahmen des EP05 werden Maßnahmen im Bereich Bildung und Information vorgeschlagen, wie die Weiterentwicklung der Energieberatung und Energieinformation, die Verstärkung der Information der Öffentlichkeit über Energieprobleme, die Erstellung eines Bildungskonzeptes »Energie und Klima«, die Anregung eines Programms zur Entwicklung und Markteinführung energieeffizienter Geräte (Technology Procurement) oder ein Fortbildungsprogramm für Planer und Professionsisten.

Artikel 19

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Im EP05 ist geplant, die Zielerreichung mittels jährlicher kleinerer Energieberichte zu dokumentieren und transparent in der Öffentlichkeit aufzuzeigen. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen aus der Umsetzung der Alpenkonvention könnte mit dem Energiebericht gekoppelt werden und somit zu einem Synergieeffekt führen.

IV Abkürzungsverzeichnis

- AZ:** Ausgleichszahlungen
- BORIS:** Boden-Informationssystem
- GAP:** Gemeinsame Agrarpolitik
- CIPRA Österreich:** Internationale Alpenschutzkommission
- Cross Compliance:** Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen
- EP:** Energieplan
- FAST Pichl:** Forstliche Ausbildungsstätte
- GIS:** Geographisches Informationssystem
- HBLFA Raumberg-Gumpenstein:** Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft
- LUIS:** Landes-Umwelt-Informationssystem
- MINROG:** Mineral-Rohstoff-Gesetz
- ÖPUL:** Österreichisches Programm einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
- ÖV:** Öffentlicher Verkehr
- ROG:** Raumordnungsgesetz
- SUP:** Strategische Umweltprüfung

